

Änderungsantrag
(zu Drs. 17/5502)Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 14.04.2016

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“

Antrag der Abgeordneten Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP) und 48 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5502

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Entschließung

Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 23. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären,
 1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 3. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus Hannover, gegen die der Generalbundesanwalt nach Medienberichten wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung ermittelt, sowie über ihren aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. aus Hannover hatten, gegen den die Staatsanwaltschaft Hannover nach Medienberichten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

- ermittelt, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Behörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
4. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Verbindungen der Schülerin Safia S. und ihres Bruders Saleh S. zu dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg hatten, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt, sowie zu einem aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein Attentat in Kabul plante, und welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über Kontakte der vier genannten Personen zu möglichen „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen dieser Personen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen;
 6. was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete;
 7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:
- Zu 1:
1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit dem 19.02.2013 radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene insbesondere nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort dem IS anzuschließen?

- c) über Wolfsburger ISIS- bzw. IS-Rückkehrer?
2. In welchem Umfang waren ehemalige Studierende der im Jahr 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld der Wolfsburger Islamistszene aktiv?
 3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit dem 19.02.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
 4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise insbesondere nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung des ISIS bzw. IS abzuhalten?
 5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufenthalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen zwischen dem „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, dem „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“?
 - b) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) über Verbindungen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über Ausreisen mutmaßlicher Salafisten bzw. Islamisten im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ in die Türkei, nach Syrien oder in den Irak?
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit dem 19.2.2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit dem 19.02.2013 ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurden seit dem 19.02.2013 Gespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

Zu 3:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. und ihren aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere in Hinsicht auf deren mutmaßlichen Radikalisierungsprozess?
 - b) über mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „Gefährdern“, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - c) mögliche Kontakte der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihres aktuell 17-jährigen Bruders Saleh S. zu sogenannten „relevanten Personen“, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Rolle spielte der „Deutschsprachige Islamkreis Hannover e. V.“ mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse der beiden Geschwister und welche die Internetkommunikation bzw. -nutzung?
3. In welcher Art und Weise sind welche niedersächsische Behörden wann welchen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen aus dem privaten und schulischen Umfeld der Geschwister nachgegangen?
4. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen der Schule, dem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz im Umgang der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S., insbesondere mit Blick auf eine mögliche Gefährdungsbeurteilung?
5. Warum wurden Safia S. und Saleh S. von niedersächsischen Behörden nicht an der Ausreise in die Türkei gehindert?
6. Was wurde zu welchem Zeitpunkt vonseiten niedersächsischer Behörden unternommen, nachdem die aktuell 15-jährige Schülerin Safia S. aus der Türkei zurückgekehrt war?
7. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen haben sich niedersächsische Sicherheitsbehörden mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. ausgetauscht?
8. Hat Niedersachsen von anderen Bundesländern oder dem Bund Mitteilungen über dort vorliegende Erkenntnisse zu islamistischen Bestrebungen in Niedersachsen erhalten, insbesondere über Pierre Vogel?
9. In welchem Umfang, in welcher Intensität und wann im Einzelnen waren welche niedersächsischen Behörden einschließlich des GIAZ mit der aktuell 15-jährigen Schülerin Safia S. und ihrem aktuell 17-jährigen Bruder Saleh S., insbesondere mit deren mutmaßlichem Radikalisierungsprozess, befasst, und wie und wann im Einzelnen haben die Behörden diesbezüglich welche Informationen ausgetauscht?
10. Liegen Erkenntnisse niedersächsischer Sicherheitsbehörden aus eigenen Ermittlungen oder durch Hinweise von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer bzw. des Bundes zu Verbindungen von Pierre Vogel zu in Niedersachsen wohnhaften Menschen vor?
11. Welche Erkenntnisse zu Internetvideos von Pierre Vogel hatten niedersächsische Sicherheitsbehörden, und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 4:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt
 - a) über mögliche Radikalisierungsprozesse eines aktuell 22-jährigen Afghanen, der von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegt wurde, weil er laut Presseberichten ein

- Attentat in Kabul plante, und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah. A. aus Hannover-Misburg, gegen den der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Länderspielabsage in Hannover seit Ende 2015 Ermittlungen führt?
- b) über mögliche Verbindungen des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu Safia S. und Saleh S.?
 - c) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten Gefährdern, das heißt Personen, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
 - d) über mögliche Kontakte des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen und des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg zu sogenannten relevanten Personen, das heißt Personen, die Teil des Netzwerks von Personen sind, denen aufgrund ihrer extremistischen Gesinnung jederzeit erhebliche Straftaten, etwa Terroranschläge und Morde, zugetraut werden?
2. Welche Bedeutung hatten der „Deutschsprachige Islamkreises Hannover e. V.“, die LIES-Verteilaktion, „Schlüssel zum Paradies“ oder andere islamistische Gruppierungen mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., des aktuell 19-jährigen Berufsschülers Ablah A. aus Hannover-Misburg und des von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
 3. Welche Bedeutung hatte die Internetkommunikation bzw. -nutzung mit Blick auf eine mögliche Vernetzung von Safia S., Saleh S., dem aktuell 19-jährigen Berufsschüler Ablah A. aus Hannover-Misburg und dem von der Stadt Hannover mit einem Ausreiseverbot belegten aktuell 22-jährigen Afghanen, insbesondere im Hinblick auf sich wechselseitig verstärkende Radikalisierungsprozesse?
- Zu 5:
1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen, insbesondere nach Syrien und in den Irak?
 2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?
 3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
 4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit dem 19.02.2013 mit Rückkehrern, insbesondere aus Syrien und dem Irak, verfahren?
- Zu 6:
1. Welche Konzepte und Programme zur Prävention, Deradikalisierung und Früherkennung von Islamismus fand die Landesregierung am 19.02.2013 vor, welche hat sie fortgeführt, welche wurden wann eingestellt, und welche wurden wann neu entwickelt?
 2. Welche Änderungen an bestehenden Erlassen und Verordnungen hat die Landesregierung seit dem 19.02.2013 in diesem Bereich aus welchen Gründen vorgenommen, und welche Erlasse und Verordnungen wurden aus welchen Gründen neu entwickelt?
 3. Auf welche Grundlage stützt sich die Zusammenarbeit zwischen der vom Land Niedersachsen finanziell unterstützten Präventionsstelle BeRATen und den niedersächsischen Behörden?

4. Wie gestaltet sich der Austausch zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und dem polizeilichen Staatsschutz auf der einen und der Präventionsstelle sowie anderen niedersächsischen Behörden auf der anderen Seite in der Praxis?
5. In welchen Fällen sind Mitarbeiter der Präventionsstelle BeRATen verpflichtet, niedersächsische Behörden über die in Beratungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr?
6. In wie vielen Fällen ist es trotz Kontaktaufnahme von Personen aus dem privaten bzw. schulischen Umfeld von Radikalisierung Betroffener mit der Präventionsstelle im Nachgang zu Ausreisen Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener in Kriegs- bzw. Krisengebiete gekommen?

Zu 7:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit dem 19.02.2013 entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
3. Wie sind niedersächsische Behörden seit dem 19.02.2013 mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit dem 19.02.2013 über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU	5 Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	7 Mitglieder,
Fraktion der FDP	1 Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

- IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.
- V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
 1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und

2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

- VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

Anlage

**Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss
des Niedersächsischen Landtages**

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Jeder Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung auch den Beauftragten der Fraktionen, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gewährt die Landtagsverwaltung außerdem den Personen, die in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben; Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen dabei nicht hergestellt werden.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 9 a bleibt unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (VS) dürfen den Beauftragten der Fraktionen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie zuvor von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in ihrem oder seinem Auftrag von der oder dem Geheimschutzbeauftragten des Landtages zum Umgang mit VS ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.